

Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 in der Fassung der 30. Nachtragssatzung vom 12.12.2023

Aufgrund der §§ 7 – 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S.233) sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 06.11.2006 hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 11.12.2023 folgende 30. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

§ 1 Art und Höhe

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden, sofern in dem Abgabenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenbefreiung

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese 30. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen in der Fassung der 29. Nachtragssatzung außer Kraft.

(Die Veröffentlichung erfolgte infolge eines Cyberangriffs und des damit verbundenen Ausfalles der Internetseite der Stadt zunächst am 13.12.2023 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus und Hinweisbekanntmachung in den beiden Lokalzeitungen am 16.12.2023)

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Nutzungszeit 20 Jahre	
a) Kinderwahlgrab	1.006 €
b) Kinderreihengrab	703 €
c) Aschestreuwiese	1.097 €
2. Nutzungszeit 25 Jahre	
2.1 Wahlgräber	
a) Wahlgrab je Grabstelle	1.980 €
b) Urnenwahlgrab	1.372 €
c) Kinderwahlgrab	1.258 €
2.2 Reihengräber	
a) Reihengrab	1.386 €
b) Elternreihengrab	2.772 €
c) Urnenreihengrab	960 €
d) Kinderreihengrab	879 €
e) Rasenreihengrab	1.386 €
f) anonymes Urnenreihengrab	761 €
g) Urnenrasenreihengrab	960 €
3. Nutzungszeit 30 Jahre	
3.1 Wahlgräber	
a. Wahlgrab je Grabstelle	2.375 €
b. Baumurnengrab	1.945 €
3.2 Reihengräber	
a) Reihengrab	1.663 €
b) Elternreihengrab	3.328 €

II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen

1. Trauerhalle je Benutzung	317 €
2. Leichenhalle je Benutzung	70 €
3. Leichenhalle ohne Kühlung je Benutzung	35 €

III. Bestattungsgebühren

1. Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
2. Personen ab 6 Jahre	1.481 €
3. Urnen	370 €
4. Baumurnenbestattung	741 €
5. Aschestreuwiese	370 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen, Eingrabungen, Umbettungen

1. Ausgrabungen	
a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.092 €
b) Personen ab 6 Jahre	2.373 €
c) Urnen	420 €
d) Baumurnengrab	791 €
2. Eingrabungen	
a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
b) Personen ab 6 Jahre	1.481 €

	c) Urnen	370 €
	d) Baumurnengrab	741 €
3.	Umbettungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.292 €
	b) Personen ab 6 Jahre	3.854 €
	c) Urnen	808 €
	d) Baumurnengrab	1.550 €
V.	Einrichtung von Grabstätten auf dem Waldfriedhof und Friedhof Dabringhausen	
	1. Einzelgrab	209 €
	2. Doppelgrab	303 €
	3. Dreiergrab	381 €
	4. Kindergrab, Totgeburt	87 €
	5. Urnengrab	86 €
	6. Zweitbelegung	76 €
	7. Rasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	765 €
	8. Baumurnengrab (Einrichtung und Pflege)	361 €
	9. Urnenrasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	500 €
VI.	Gebühren zur Errichtung von Grabmälern und für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	
	1. Liegeplatte	59,00 €
	2. Liegeplatten Rasengrab 40 x 40 x 0,5	14,75 €
	3. Stehende Grabzeichen	188,00 €
	4. Einfassungen	59,00 €
	5. Zulassung der Ausführung gewerblicher Arbeiten	27,00 €
	6. Vorderschwelle (Wahl-/Reihengrab)	29,50 €
	7. Vorderschwelle (Urnengrab)	14,75 €